Unterricht und Bewertung bei Schüler*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Wichtig ist, die Unterscheidung zwischen zielgleicher und zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung.

Zieldifferent entsprechend ihrer Förderpläne und der entsprechenden Lehrpläne, bzw. Richtlinien werden Schüler*innen gefördert mit dem Förderschwerpunkt **Lernen** oder **Geistige Entwicklung**.

Das bedeutet, dass sie nicht oder nur teilweise die Anforderungen der Bildungsstandards der Regelschule erfüllen können. Sie unterliegen nicht den Bewertungskriterien der Regelschule.

Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten ein Wortzeugnis.

Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Noten-Bewertung gemessen an den Förderzielen ihres Förderplanes.

Zielgleich und zugleich entsprechend der Förderpläne werden Schüler*innen gefördert mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprachheilförderung, kranke Schülerinnen und Schüler. Sie werden bewertet nach den Kriterien der Schulform der Regelschule in der sie beschult werden. Es kann ihnen aber bei Bedarf Nachteilsausgleich gewährt werden.

§ 7 VOGSV – Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

- (1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. ²Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. ³Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.
- (2) ¹Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. ²Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:
 - 1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
 - 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,
 - 3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepfeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter.
 - 4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
 - 5. differenzierte Hausaufgabenstellung,
 - 6. individuelle Sportübungen.

³Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

Quelle: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=hevr-AssBFSchulAPrVHE2011rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R¶ mfromHL=true#docid:7117322,10,20140617